

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

8C 781/2018

Urteil vom 19. November 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Maillard, Präsident,
Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen
vom 6. September 2018 (IV 2016/177).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. November 2018 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 6. September 2018,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern
der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV
286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz in Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen
nach Einholung eines Gutachtens bei der asim Begutachtung, Spital B. _____, vom 31. Dezember
2017 zur Überzeugung gelangt ist,

- beim Versicherten sei seit der Verfügung vom 7. Oktober 2011, mit welcher ihm rückwirkend auf den
1. Januar 2008 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde, eine Verbesserung des
Gesundheitszustandes ausgewiesen,

- dieser erlaube es ihm, in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit ein hypothetisches
Erwerbseinkommen zu erzielen, das zu einer Reduktion des Rentenanspruchs per 1. Juni 2016 auf
eine halbe Invalidenrente führe,

dass der Beschwerdeführer zwar die IV-Stelle, die zur Rentenüberprüfung führenden Umstände wie
auch die Gerichtsgutachter mannigfaltig kritisiert, sich dabei indessen im Wesentlichen darauf
beschränkt, seine Sicht der Dinge wiederzugeben, ohne zugleich aufzuzeigen, weshalb deswegen das
Gutachten, auf welches das kantonale Gericht abgestellt hat, nicht verwertbar sein soll und die
daraus gezogenen Schlüsse rechtsfehlerhaft zu Stande gekommen sein sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als
gegenstandslos geworden erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. November 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel